



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

40. Sitzung (öffentlich)

6. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855
Ausschussprotokoll 13/936

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Ablehnung der FDP-Fraktion und Enthaltung der CDU-Fraktion an.

- 2 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKag NRW) -** 2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3532
Ausschussprotokolle 13/828 und 13/897
Vorlage 13/2032

- Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

Der Ausschuss verzichtet einvernehmlich auf die Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuss. Die sich aufgrund der in den Fraktionen noch laufenden Beratungen eventuell ergebenden Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf sollen dann im federführenden Ausschuss eingebracht werden.

- 3 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)** 4

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4318

Es findet eine Diskussion zum Thema statt.

- 4 Zeichen setzen: Bedingungen für einen höheren Frauenanteil unter den Lehrenden und Forschenden an Wissenschaftseinrichtungen verbessern** 12

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3806

Der Ausschuss setzt seine Bemühungen fort, sich auf einen gemeinsamen Antrag zu verständigen.

5 Hochschulzugang jetzt neu ordnen

15

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4139 (Neudruck)

In Verbindung damit:

6 Auswahlrecht der Studienbewerberinnen und -bewerber stärken - Hochschulzulassung unter Wahrung des Grundrechts der freien Berufswahl neu ordnen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4327

Der Ausschuss lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU ab.

Den Antrag von SPD und Grünen nimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

7 Kein NC für Lehramtsstudiengänge

19

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4428

Staatssekretär Krebs (MWF) nimmt Stellung.

8 Hochschulkonzept NRW 2010. Bericht der Landesregierung über ein Konzept zu Änderungen in der Hochschulstruktur.

21

- Bericht auf Antrag der CDU

Der Ausschuss verschiebt den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung, da sich Ministerin Kraft für diese Sitzung entschuldigen musste, aber selbst zu dem Thema berichten möchte.

9 Ansiedlung eines Max-Planck-Instituts für Informatik in Paderborn. Bericht der Landesregierung über den aktuellen Sachstand. 21

- Bericht auf Antrag der CDU

Im Anschluss an den Bericht von Staatssekretär Krebs (MWF) hält der Ausschuss fest, gemeinsam die Bemühungen des Ministeriums um Ansiedlung eines solchen Max-Planck-Instituts in Nordrhein-Westfalen unterstützen zu wollen.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
40. Sitzung (öffentlich)

06.11.2003
bar-beh

Der Gesetzentwurf habe angesichts der völlig unklaren Finanzierung tatsächlich eher deklamatorischen Charakter. Das Konnexitätsprinzip werde weitgehend verletzt. Um seriös zu bleiben, müssten auch Finanzierungsvorschläge gemacht werden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) schließt Änderungen im Bereich Studienbedingungen nicht aus. Das könne aber auch im Zusammenhang mit dem Hochschulgesetz oder dem Studentenwerkgesetz geregelt werden.

- **Abstimmungsergebnis** siehe Beschlussprotokoll -

2 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKag NRW) -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3532
Ausschussprotokolle 13/828 und 13/897
Vorlage 13/2032

- Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

Ende November wolle der federführende Ausschuss abschließend beraten, so **Dietrich Kessel (SPD)**. Die Koalitionsfraktionen befänden sich aber noch in der Diskussion über Änderungen des Gesetzentwurfs. Deshalb spreche er sich dafür aus, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

In § 30 des Entwurfs des Baukammerngesetzes sei von einem Hochschulstudium mit mindestens sechs Theoriesemestern die Rede. Der Begriff "Theoriesemester" sei aber hochschulrechtlich nicht gebräuchlich. Das hätten diejenigen, die diesen Gesetzentwurf erarbeitet hätten, wahrscheinlich nicht gewusst. Die SPD werde vorschlagen, diesen Begriff aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Die SPD halte es für ausreichend, wenn im Gesetz lediglich festgeschrieben werde, dass ein Hochschulstudium Voraussetzung sei für den Anspruch auf Eintragung in die entsprechenden Listen.

Letztendlich werde das, was die Baukammern an beruflicher Praxis für die Eintragung voraussetzten, eh im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung von Studiengängen zu klären sein. Zum einen werde die Hochschule ihren Vorschlag machen in Bezug auf die Studienordnung und die Einrichtung von gestuften Studiengängen in Verbindung mit dem Bauingenieurstudium. Zum anderen werde im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens eine große Rolle spielen, welche Ansprüche aus der Sicht der beruflichen Praxis an die Absolventen von Studiengängen zu stellen seien, damit sie entsprechend der Bestimmungen des Baukammerngesetzes als Bauingenieure tätig werden könnten. Die

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
40. Sitzung (öffentlich)

06.11.2003
bar-beh

SPD halte für richtig, bezogen auf diesen Fall das auszuverhandelnde Ergebnis in diese Strukturen einzubauen. Ohne Zweifel müsse ein Hochschulstudium die Voraussetzung sein. Aber die Formulierung "Theoriesemester" werde die SPD zur Streichung empfehlen.

Bei den Architekten sehe der Sachverhalt etwas anders aus. Da seien offensichtlich auch EU-rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Manfred Kuhmichel (CDU) erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden, auf ein Votum an den federführenden Ausschuss zu verzichten. Auch in der CDU-Fraktion fänden noch Beratungen statt. Entsprechende Änderungen werde die CDU noch vorschlagen. Die CDU habe ja schon in der Anhörung deutlich gemacht - die eingeladenen Sachverständigen hätten das auch unterstrichen -, dass ein Bachelor-Studiengang von nur sechs Semestern keine ausreichende Berufsqualifikation darstelle.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Herrn Kessel ebenfalls an. Die Architekten und Ingenieure wiesen ja zu Recht darauf hin, dass dieses Gesetz nun wirklich schon Jahre habe auf sich warten lassen. Der federführende Städtebauausschuss habe das ehrgeizige Ziel, das Gesetz möglichst noch in diesem Jahr zu verabschieden.

Es gebe ein paar Unsicherheiten. Herr Kessel habe § 30 erwähnt. Er weise auf § 4 hin, in dem von einem mindestens achtsemestrigen Hochschulstudium für Architekten die Rede sei, während Ingenieure nur sechs brauchten. Auch da müsse noch etwas verbessert werden. Er sei aber guten Mutes, dass das schnell geschafft werden könne. Das Gesetz bringe ja viele wichtige - auch wirtschaftliche - Neuerungen, die den Architekten und Ingenieuren in NRW die Chance eröffneten, am Markt erfolgreicher zu sein. Das müsse alles endlich rechtskräftig werden, damit ein paar Fesseln des alten Standesrechtes verschwänden.

StS Krebs (MWF) merkt an, die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland hätten einstimmig klare Strukturvorgaben an den Akkreditierungsrat verabschiedet, dass sich das Studium in Zukunft in sechs plus vier oder sieben plus drei Semester gliedere. Das bedeute, sechs oder in Ausnahmen maximal sieben Semester für das Bachelor-Studium und anschließend drei bzw. vier Semester für das Master-Studium - 180 Credit Points für den Bereich Bachelor und 120 für das aufsetzende Master-Studium.

Das sei auch inhaltlich einstimmig. Alle stimmten darin überein, dass ein sechssemestriges Bachelor-Studium die Berufsfähigkeit vermitteln müsse. Herr Kessel habe ja auf das zukünftige Akkreditierungsverfahren hingewiesen. In diesem Verfahren sei die Wirtschaftsbank eindeutig vertreten. Sowohl die Vertreter der deutschen Wirtschaft als auch der Berufsverbände hätten dem in den entsprechenden Gremien zugestimmt. Deshalb sei völlig klar, dass an diesen Vorgaben festgehalten werde und das Studium so umgestellt werde. Dafür seien die Hochschulen, die Wissenschaftler, die Wirtschaftsverbände und die Studierenden zuständig, die den jeweiligen Akkreditierungsagenturen inzwischen glücklicherweise auch angehörten.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
40. Sitzung (öffentlich)

06.11.2003
bar-beh

Er empfehle, sich beispielsweise bei der führenden Agentur ASIIN - getragen vom VDI mit Sitz in Nordrhein-Westfalen - zu erkundigen, wie mit der neuen Ingenieurausbildung umgegangen werde.

Ziel seien verkürzte und transparente Studienzeiten. Dass man sich in einem europäischen Prozess bewege, sei selbstverständlich.

Marie-Theres Ley (CDU) erinnert an das entscheidende Argument für die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, dass sie international kompatibel sein sollten. Vor einigen Wochen habe sich der Ausschuss in England über Bachelor- und Master-Studiengänge informiert. Dort seien auch Bachelor-Studiengänge über vier Jahre eine Selbstverständlichkeit. Die Engländer seien überrascht darüber gewesen, dass man sich hier streng an sechs Semester halte.

Sie wolle gern wissen, ob das Ministerium Informationen darüber habe, wie das in anderen Ländern aussehe, und ob die Bachelor-Studiengänge demnächst ausgeweitet werden müssten, um international wieder kompatibel zu sein.

Der **Staatssekretär** antwortet, man wolle nichts verändern. Man orientiere sich am europäischen Credit Point System. Richtlinie seien 180 Credit Points für das Bachelor-Studium. Damit sei man auch im Blick auf die ENQA, die europäische Qualitätssicherungsagentur, auf der Linie Europas. Daran werde festgehalten.

Die Briten hätten die europäischen Qualitätssicherungsstandards auch unterschrieben. Wenn dann einzelne ausbrächen, komme man zum Thema Wettbewerb. Die Bundesrepublik Deutschland stehe am Anfang. Alle Länder hätten materiell das klare gemeinsame Ziel, diese Strukturen jetzt festzuschreiben, an ihnen festzuhalten und sie inhaltlich umzusetzen. Vorgegeben sei, das bis 2010 umzusetzen. Einige Länder in der Bundesrepublik Deutschland wollten das sogar schneller machen. Andere Länder wollten bei einigen Themen am Diplom festhalten. NRW stehe für Beschleunigung. Die Reformuniversität Bielefeld wolle bis 2005 auf diesen Grundlagen alle Studiengänge umgestellt haben.

- **Beratungsergebnis** siehe Beschlussprotokoll -

3 **Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunsthG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4318

StS Krebs (MWF) stellt die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzentwurfs vor: Der Abteilungsstatus werde aufgehoben. Die Musikhochschullandschaft werde räumlich gegliedert. Die drei regionalen Schwerpunkte seien Westfalen-Lippe, das Ruhrgebiet und das Rheinland. Um der gewachsenen Musiktradition im Ruhrgebiet gerecht zu werden, wer-

06.11.2003

Entschließung

**der Mitglieder
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
und im Ausschuss für Frauenpolitik**

zum Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 13/3806 -
"Zeichen setzen: Bedingungen für einen höheren Frauenanteil unter den Lehrenden
und Forschenden an Wissenschaftseinrichtungen verbessern"

**Für die Zukunft des Wissenschaftsstandorts NRW – den Frauenanteil bei den
Lehrenden und Forschenden weiter erhöhen**

I.

Der Frauenanteil unter den Lehrenden und Forschenden in Wissenschaftseinrichtungen in NRW steigt weiterhin an, hat jedoch noch nicht die von Bund und Ländern gemeinsam angestrebte Größenordnung von mindestens 40 % auf allen Ebenen des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses erreicht. So ist zwar sowohl bei den Studienanfängerinnen und -anfängern als auch bei den Absolventinnen und Absolventen in NRW insgesamt mit 49 bzw. 48 % Frauenanteil inzwischen ein fast ausgewogenes Geschlechterverhältnis festzustellen (Bund: 50 bzw. 47 %). Im weiteren Verlauf des Qualifikationsprozesses nimmt der Frauenanteil jedoch kontinuierlich ab, wobei der Anteil in NRW bei den Promotionen mit 33% knapp unter dem Bundesdurchschnitt, bei den Habilitationen mit 17 % gleichauf und bei den C3- und C-4 Professuren mit 13 bzw. 9 % über dem Bundesdurchschnitt liegt. Deshalb müssen die weit gefächerten Maßnahmen für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen im Wissenschaftsbetrieb auch in Zukunft fortgesetzt werden. Mit der zunehmenden Autonomie der Hochschulen wächst dabei auch die Notwendigkeit der Verankerung von Gender Mainstreaming und Frauenförderung als eine originäre Querschnittsaufgabe der Hochschulen. Dies gilt insbesondere für die Leitungsebenen der Hochschulen, der einzelnen Fachbereiche und Institute sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, denen hierbei im Sinne der im einstimmigen Beschluss des Landtags zum Gender Mainstreaming dargestellten „top-down-Strategie“ eine besondere Verantwortung zukommt.

II.

Der Landtag hat in den vergangenen Jahren mit der Verabschiedung des Landesgleichstellungsgesetzes, bei der Schaffung eines einheitlichen Hochschulgesetzes und mit dem gemeinsamen Beschluss aller Fraktionen zum Gender Mainstreaming wichtige Rahmenbedingungen für eine Erhöhung des Frauenanteils unter den Lehrenden und Forschenden in NRW geschaffen. Darüber hinaus hat das Land NRW auch auf der Bundesebene wesentliche Entscheidungen mit vorangebracht, die zur Erhöhung des Frauenanteils in Wissenschaft und Forschung beitragen sollen:

So enthält das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) von Bund und Ländern, das inzwischen für drei weitere Jahre bis 2006 verlängert worden ist, im Artikel 1 ein mit insgesamt 30,7 Mio € dotiertes Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre. Damit und mit dem Beschluss vom 31.3.2003 zur Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung die Verantwortung des Staates für die tatsächliche Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unterstrichen.

Auch die mit der Reform des Hochschulrahmengesetzes eingeführte Juniorprofessur bietet verbesserte Einstiegschancen in eine wissenschaftliche Karriere insbesondere auch für Frauen:

- Mit der Habilitation fällt ein entscheidendes Hindernis der wissenschaftlichen Karriereleiter weg, denn an keiner Stufe der wissenschaftlichen Karriereleiter geht der Frauenanteil so stark zurück wie an der Stufe der Habilitation.
- Die durch die Juniorprofessur gewährleistete beträchtliche Verkürzung der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase für eine Dauerprofessur sowie die Lockerung des Hausberufungsverbot es erleichtern die Vereinbarkeit und Planbarkeit von Familien- und Beschäftigungsphasen.
- Elternzeit und andere Betreuungszeiten werden nach § 50 HRG auch während der Laufzeit der Juniorprofessuren angerechnet: die Beschäftigungsfristen können sich bis zu drei Jahren verlängern.

Dennoch werden die bestehenden Möglichkeiten von den Hochschulen des Landes in sehr unterschiedlichem Ausmaß genutzt: Während an einigen Hochschulen Ziele der Frauenförderung bereits in konkreten Zielvereinbarungen verankert sind und viele Hochschulen seit langem besondere Programme durchführen, um Abiturientinnen für ein Studium, insbesondere in naturwissenschaftlich-technischen Fächern zu gewinnen, fehlen solche Initiativen noch an anderen Hochschulen. Und auch dort, wo durch solche Maßnahmen bereits eine deutliche Steigerung des Frauenanteils bei den Studienanfängerinnen und –anfängern erreicht werden konnte, führt das Fehlen weiterführender Betreuungs- und Mentoringstrukturen in vielen männlich dominierten Fachbereichen oftmals zu einem vorzeitigen Abbruch des Studiums.

Der bisherige Stand der Einführung der Juniorprofessur in NRW zeigt ebenfalls, dass die damit verbundenen Chancen zur Erhöhung des Frauenanteils und der damit ver-

bundenen Erschließung zusätzlicher Kompetenzen, Ressourcen und Perspektiven von den Hochschulen noch nicht im vollen Umfang genutzt werden. So zeigen sich nicht nur deutliche Unterschiede zwischen verschiedenen Hochschulen und Fachbereichen hinsichtlich des Umfangs der Ausschreibung von Juniorprofessuren. Auch der Frauenanteil bleibt mit derzeit 12 von 59 Professuren sowohl hinter den Möglichkeiten als auch hinter den im Jahr 2001 auch vom Landtag unterstützten Zielvorgaben zurück.

III.

Der Landtag fordert daher die Hochschulen des Landes und insbesondere die Mitglieder der Hochschul- und Fachbereichsleitungen auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung des auch im Hochschulgesetz verankerten Gleichstellungsauftrags in folgenden Bereichen zu verstärken:

1. Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium und Beruf:

Die besonderen Bedingungen des Wissenschaftsbetriebs stellen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Studium/Beruf besondere Anforderungen, denen die Hochschulen flexibel begegnen müssen. Die Hochschulen haben nach § 3 Absatz 6 des Hochschulgesetzes die Möglichkeit, Betreuungseinrichtungen für die Kinder von Studierenden bereitzustellen. Der Landtag spricht sich dafür aus, die dort festgeschriebene Aufgabe zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern grundsätzlich auf alle Hochschulangehörigen zu erweitern. Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Hochschulen sollten unter Berücksichtigung der lokalen Erfordernisse vor allem in Kooperation mit kommunalen und anderen Einrichtungen geschaffen werden. Die Hochschulen sollten im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen auch eigenständig Möglichkeiten suchen, den Bedürfnissen ihres Personals nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entsprechen, indem sie gemäß § 6 LGG entsprechende Maßnahmen in ihren Frauenförderplänen vorsehen. Im Übrigen sind die Hochschulen durch § 13 LGG gehalten, den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anzubieten, wobei dies explizit auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen gilt.

Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung eine Studie zur Bestandsaufnahme der Betreuungsangebote an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Auftrag gegeben hat, mit deren Ergebnissen die Hochschulen bei entsprechenden profilbildenden Maßnahmen unterstützt und ihnen Ideen und Handlungsorientierungen geliefert werden sollen.

Der Landtag sieht in diesem Zusammenhang auch Klärungsbedarf im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Betreuungsangeboten in der Trägerschaft der Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Studentenwerke.

2. Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten:

Die Gleichstellungsbeauftragten leisten in den Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen. Zusätzlich zu der Grundausstattung, die durch die Hochschulen zu gewährleisten ist, stellt das Land Ihnen

Mittel für Sach- und Personalkosten sowie für qualifizierte Projekte (z.B. Mentoring-Programme oder „Schnupper-Universitäten“ für Schülerinnen) zur Verfügung.

Über diese finanziellen Unterstützung hinaus bleiben die Leitungsgremien der Hochschulen aufgefordert, die Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Aufgabewahrnehmung zu unterstützen und sie umfassend und frühzeitig in Entscheidungsprozesse einzubinden.

3. Erhöhung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Fachbereichen:

Unter den Studienanfängerinnen und Studienanfängern der Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (ohne Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften) betrug der Frauenanteil an nordrhein-westfälischen Hochschulen im WS 2002/2003 bereits 40,8 %, in der Medizin sogar 63,8 %. Größeren Handlungsbedarf lässt der Anteil der Studienanfängerinnen in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen (19,6 %) erkennen. Um den Anteil der Frauen an den Studierenden in naturwissenschaftlichen und insbesondere technischen Fächern zu steigern, werden auch in diesem Jahr verschiedene Projekte gefördert. Dazu gehört beispielsweise die Köln-Bonner Koordinierungsstelle für Schülerinnen in Naturwissenschaften und Medizin, bei der es sich um ein beispielhaftes Projekt handelt, das mit Hilfe einer gemeinsamen Anlaufstelle für Schülerinnen, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern dazu beitragen soll, jungen Frauen eine akademische Laufbahn jenseits der als typisch weiblich verstandenen Berufe zu eröffnen.

Über diese Projekte zum Studieneinstieg hinaus bedarf es aber auch weiterführender Projekte für Betreuung und Mentoring von weiblichen Studierenden in männlich dominierten Fachbereichen sowie einer grundsätzlichen Reform der vielfach an männlichen Bedürfnissen und Erfahrungen orientierten Studieninhalte und Unterrichtsformen. Im Rahmen der nicht zuletzt durch den Zielvereinbarungsprozess angestoßenen stärkeren Profilbildung der Hochschulen muss die Erschließung der Kompetenzen und Fähigkeiten von Frauen in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern daher als vorrangiges Anliegen der Hochschulen selbst zu einem wesentlichen Kriterium im Rahmen der Studienreform sowie bei der Akkreditierung und Evaluation von Studiengängen werden.

4. Ausbau der Spitzenposition Nordrhein-Westfalens in der Frauen- und Geschlechterforschung im Vergleich zu den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland:

Das Netzwerk Frauenforschung ist seit 1986 ein integraler Bestandteil der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft. Die mittlerweile an den Universitäten und Fachhochschulen verankerten Netzwerk-Professuren leisten in einem breiten Spektrum von Fachgebieten inhaltlich wie strukturell einen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und etablieren zunehmend die Genderforschung. Dieser bundesweit vorbildliche Forschungsverbund wächst weiter, indem Professorinnen, die an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes NRW Frauen- und Geschlechterforschung betreiben, die Möglichkeit der Assoziation an das Netzwerk nutzen.

Die Hochschulen sollten daher bei ihrer Profilbildung die Chancen offensiv nutzen, die in der Integration der besonderen Perspektiven und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung liegen.

IV.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine konsequente Umsetzung des Gender Mainstreamings Sorge zu tragen und gegenüber den Mitgliedern der Leitungsgremien der Hochschulen darauf hinzuwirken, dass auch diese die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gender Mainstreaming stärker als bisher als ihre originäre Aufgabe annehmen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache in allen Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie zur ausschließlich geschlechterdifferenzierten Erhebung, Auswertung und Präsentation von Personendaten in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- die Förderung der Chancengleichheit in die allgemeinen Zielvereinbarungen mit den Universitäten und Fachhochschulen einzubeziehen,
- im Zusammenwirken mit den Universitäten Anreize zu setzen, um bei der Besetzung von Juniorprofessuren die Anteile von Frauen und Männern rasch anzugleichen,
- Erfolg und Misserfolg bei der Verwirklichung von gleichstellungsspezifischen Zielen stärker als bisher im Rahmen der Zuwendung globaler Haushaltsmittel für Forschung und Lehre zu berücksichtigen,
- ihre Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Angebote zur Betreuung des besonders qualifizierten weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in bisher überwiegend männlich dominierten Fachbereichen zu intensivieren,
- sich im Zusammenwirken beider federführenden Ministerien für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen einzusetzen und in diesem Zusammenhang die Förderfähigkeit von Betreuungsangeboten in der Trägerschaft der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Studentenwerke zu klären,
- die existierenden Netzwerkprofessuren und die Koordinierungsstelle "Netzwerk Frauenforschung NRW" weiterhin zu unterstützen,
- die Wirksamkeit der Programme zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses durch kontinuierliche Evaluierung zu prüfen und diese Programme weiterzuentwickeln.

**Dietrich Kessel
Gerda Kieninger**

und Mitglieder der Fraktion

**Dr. Ruth Seidl
Marianne Hürten**

und Mitglieder der Fraktion